

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

INFO-BRIEF Nr. 17

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,**

in bewegten Zeiten – die Bundestagswahlen sind überstanden aber die Regierungsbildung lässt noch immer auf sich warten – möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr Informationen zu Ihrem Versorgungswerk zukommen lassen.

Die erfreuliche Nachricht vorweg: Das Geschäftsjahr 2012 ist für das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern an den Kapitalmärkten recht positiv verlaufen. Dies ist zwar kein Anlass zur Euphorie, da die Kapitalmärkte auch weiterhin sehr stark schwanken und die Politik des „billigen Geldes“ eine nun schon mehrere Jahre anhaltende Niedrigzinsphase verursacht hat, die es auch Ihrem Versorgungswerk nicht leicht macht, kontinuierlich gute Kapitalerträge zu erwirtschaften. Vor diesem Hintergrund ist das Jahresergebnis 2012 erfreulich, weil es eben nicht selbstverständlich ist und trotz des bereits eingerechneten Zinses von 4% (sog. Rechnungszins) eine darüber hinaus gehende Anhebung sowohl der Rentenerwartungen (Anwartschaften) als auch der bereits laufend gewährten Renten ermöglicht.

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2012**
- II. Wichtiger Hinweis für angestellt Tätige: Neuer Job erfordert neuen GRV-Befreiungsantrag**
- III. IBAN, die Schreckliche ! – SEPA kommt auch für das Versorgungswerk**
- IV. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2013 ist der 31.12.2013**
- V. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2014**

I. Geschäftsjahr 2012

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern setzte im Geschäftsjahr 2012 die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31. Dezember 2012 auf 2.579 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31. Dezember 2012 70 Altersrenten, 18 Berufsunfähigkeitsrenten, 19 Witwen-/Witwerrenten, 12 Halbweisenrenten und 12 Kinderzuschüsse. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2012 um 4,1% auf EUR 15,2 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 1,99%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2012 auf EUR 177,3 Mio. an. Die Durchschnittsverzinsung unter Berücksichtigung der Vermögensverwaltungskosten betrug im Geschäftsjahr 4,63%.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Renten und Anwartschaften zum 1. Januar 2014 um 0,5% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Mitgliedern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk verfügt zudem über eine Zinsschwankungsreserve und trifft auf diese Weise Vorsorge dafür, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Mitglieder eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 0,5% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 4,5% erreicht wurde.

II. **Wichtiger Hinweis für angestellt Tätige: Neuer Job erfordert neuen GRV-Befreiungsantrag**

Bereits im Infobrief des letzten Jahres hatten wir auf mehrere Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 hingewiesen. Inzwischen gibt es auch von der Deutschen Rentenversicherung Bund erste Verlautbarungen zu den Konsequenzen dieser Rechtsprechung. Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieser Angelegenheit für alle Tierärztinnen und Tierärzte, die im Angestelltenverhältnis tätig sind, möchten wir die Thematik erneut aufgreifen, um einige Neuerungen bekannt zu machen.

Ausgangspunkt sind folgende Kernthesen des Bundessozialgerichts:

- Die Rechtswirkung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) ist auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis beschränkt.
- Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist kein eigenständiger Befreiungstatbestand, sondern setzt eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraus.

Das bedeutet:

a) Tierärztinnen und Tierärzte, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, müssen zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag über das Versorgungswerk bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden. Geschieht dies nicht, wirkt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ab der Tätigkeitsaufnahme bei dem neuen Arbeitgeber, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang beim Versorgungswerk).

Wird also bei einem Stellenwechsel kein neuer Befreiungsantrag gestellt oder zu spät gestellt, droht - zumindest vorübergehend bis zur Nachholung des Befreiungsantrages - die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Auffassung der gesetzlichen Rentenversicherung liegt ein neu aufgenommenes, also im Hinblick auf die Befreiung antrags-

bedürftiges Beschäftigungsverhältnis auch bei jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber vor. Insoweit wird von der gesetzlichen Rentenversicherung detailliert die Fragestellung zu beantworten sein, was zukünftig den Inhalt einer neuen Beschäftigung und einer wesentlichen Änderung der selben genau ausmacht, denn der Begriff der Wesentlichkeit ist unbestimmt und wird im Sozialversicherungsrecht je nach Fallgestaltung äußerst unterschiedlich konkretisiert.

Im Befreiungsantrag sollte möglichst darauf geachtet werden, dass die beantragte Befreiung unter der **Bezeichnung Tierärztin/Tierarzt** erfolgt, wenn dies mit Ihrer Stellenbezeichnung im Arbeitsvertrag übereinstimmt. **Andere Tätigkeitsbezeichnungen haben regelmäßig eine intensive Prüfung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge, ob überhaupt eine befreiungsfähige berufsspezifische tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.**

Wichtig ist es außerdem, darauf zu achten, dass Befreiungen jeweils für den tatsächlichen Arbeitgeber ausgesprochen werden, der in Ihrem Arbeitsvertrag als juristische Person aufgeführt ist.

In einigen wenigen Fallkonstellationen ist auch nach Auffassung der gesetzlichen Rentenversicherung kein erneuter Befreiungsantrag zu stellen, so zum Beispiel im Fall eines Betriebsüberganges oder einer Fusion von Unternehmen.

b) Für zeitlich befristet berufsfremde Tätigkeiten und ihre Befreiungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI gilt, dass es sich bei dieser Vorschrift um keinen eigenständigen Befreiungstatbestand handelt, sondern dieser stets eine zuvor erteilte berufsgruppenspezifische Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraussetzt. Haben Sie also eine tierärztliche Tätigkeit ausgeübt und wurden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, können Sie bei Aufnahme einer zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeit einen Antrag auf Erstreckung der Befreiung stellen. Dieser muss von der gesetzlichen Rentenversicherung positiv beschieden werden, wenn Sie weiterhin Mitglied der Landestierärztekammer und des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sind. Die Rentenbeiträge können dann auch für die vorübergehende berufsfremde Tätigkeit zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fließen und Ihren Versorgungsansprüchen zu Gute kommen.

c) Bei Beschäftigungswechseln, die vor dem 31.10.2012 vollzogen wurden, stellt sich die Frage, wie derartige „Altfälle“ zu behandeln sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die kraft Gesetzes sowohl über Befreiungsanträge zu entscheiden hat, als auch bei Arbeitgebern für Betriebsprüfungen über die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen zuständig ist, vertritt hierzu folgende Auffassung:

Tierärztinnen und Tierärzte, die im klassischen Bereich der tierärztlichen Tätigkeit beschäftigt sind und vor dem 31.10.2012 den Arbeitgeber gewechselt haben, ohne einen neuen Befreiungsantrag zu stellen (= gängige 20-jährige Verwaltungspraxis), müssen für die Vergangenheit keinen Befreiungsantrag stellen. Dies wird erst erforderlich, wenn Sie zukünftig den Arbeitgeber wechseln oder eine wesentliche Änderung des Beschäftigungsfeldes vollziehen (Vertrauensschutzregelung).

Tierärztinnen und Tierärzte, die dagegen nach Auffassung der gesetzlichen Rentenversicherung im Randbereich des tierärztlichen Berufsbildes tätig sind, sollen sich bei einem Arbeitgeberwechsel, der vor dem 31.10.2012 vollzogen wurde, nicht auf die Vertrauensschutzregelung berufen können. Den Kernbereich tierärztlicher Tätigkeit legt die gesetzliche Rentenversicherung eng aus. Haben Sie also ursprünglich eine Tätigkeit als angestellter Tierarzt in der Praxis ausgeübt, erstreckt sich die dafür ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem vor dem 31.10.2012 vollzogenem Arbeitgeberwechsel, z.B. zu einem Pharmaunternehmen, nicht automatisch auf diese Tätigkeit. Diesem Personenkreis empfiehlt die gesetzliche Rentenversicherung einen neuen Befreiungsantrag für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zu stellen. Gehören Sie zu dem Kreis von Personen, auf den diese Fallgestaltung zutreffen könnte, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung. Hier erhalten Sie weitere Auskünfte. Im Zweifel sollte ein fristwahrender Antrag gestellt werden, auch wenn dies zunächst eine Rechtsunsicherheit für die Zuständigkeit des Rententrägers bedeutet.

III. IBAN, die Schreckliche ! – SEPA kommt auch für das Versorgungswerk

Viele Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern haben dem Versorgungswerk in der Vergangenheit Lastschriftzugsermächtigungen erteilt und damit die bestmögli-

chen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge stets rechtzeitig sowie unbürokratisch und damit kostensparend vom Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgebucht werden konnten.

Das außerordentlich beliebte nationale Lastschriftinzugsverfahren, das es in vielen anderen europäischen Ländern in vergleichbarer Form bisher gar nicht gab, wird nun aber zum **1. Februar 2014** verbindlich durch ein einheitlich ausgestaltetes europäisches Lastschriftinzugsverfahren ersetzt. Die neuen europäischen Regeln über den Zahlungsverkehr tragen den Namen **SEPA, was für Single European Payment Area** steht. Insgesamt 33 Staaten nehmen dann an diesen einheitlichen Regelungen für den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr teil, an dessen Abwicklung die Banken maßgeblich beteiligt sind.

Wesentlicher Inhalt der neuen SEPA-Regeln ist u.a., dass die im Zahlungsverkehr bisher üblichen Kenngrößen Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC ersetzt werden. Ihre persönliche International Bank Account Number (IBAN) und Bank Identifier Code (BIC) finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Wenn Sie dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bereits eine gültige Einzugsermächtigung erteilt hatten, stellen wir diese für Sie automatisiert auf das neue SEPA-Mandatsverfahren um. Die betroffenen Mitglieder und Arbeitgeber erhalten hierzu ein gesondertes „Umstellungsschreiben“. Sie brauchen lediglich zu prüfen, ob die von uns ermittelte IBAN und BIC mit Ihren Kontoauszug-Angaben übereinstimmt - und uns unterrichten, falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte. Alles andere haben wir für Sie bereits erledigt, so dass die Beitragsabbuchung auch im SEPA-Zeitalter weiterhin reibungslos vollzogen werden kann. Die Aufwände, die der Gesetzgeber durch die Verfahrensumstellung verursacht hat, waren aber nicht unerheblich. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat die technische Umstellung auf die neuen Regeln und Datenformate rechtzeitig eingeleitet, so dass dem ordnungsgemäßen SEPA-Start nichts mehr im Wege steht.

Die ersten SEPA-Lastschriftinzüge sowie Rentenzahlungen im SEPA-Format wird das Versorgungswerk noch vor dem Jahreswechsel vornehmen.

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir u. a. verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Bitte beachten Sie auch, dass sich verwaltungsintern durch SEPA die Bearbeitungs- bzw. Reaktionszeiten etwas verlängern, weil gesetzliche Vorlaufzeiten zwingend einzuhalten sind.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2014 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2014	Kontobelastung in 2014
Januar	Freitag, 31.01.
Februar	Freitag, 28.02.
März	Montag, 31.03.
April	Mittwoch, 30.04.
Mai	Montag, 02.06.
Juni	Montag, 30.06.
Juli	Donnerstag, 31.07.
August	Montag, 01.09.
September	Dienstag, 30.09.
Oktober	Freitag, 31.10.
November	Montag, 01.12.
Dezember	Freitag, 02.01.(2015)

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge dagegen (bereits) zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführte Abbuchungstermine:

Monat 2014	Kontobelastung in 2014
Januar	Mittwoch, 15.01.
Februar	Montag, 17.02.
März	Montag, 17.03.
April	Dienstag, 15.04.
Mai	Donnerstag, 15.05.
Juni	Montag, 16.06.
Juli	Dienstag, 15.07.
August	Freitag, 15.08.
September	Montag, 15.09.
Oktober	Mittwoch, 15.10.
November	Montag, 17.11.
Dezember	Montag, 15.12.

Wozu die Terminübersicht? Die Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die für die beiden Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Für Arbeitgeber gelten andere Abbuchungstermine; eine Information hierzu erhalten diese separat.

IV. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2013 ist der 31.12.2013

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie durch bis 31. Dezember 2013 (Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erzielen können:

1. Freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was auch im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke).

2. Durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung.

Im Jahr 2013 nahm die Anzahl der Mitglieder zu, die freiwillig höhere Beiträge zum Versorgungswerk entrichteten, um dadurch ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen und gleichzeitig über den Sonderausgabenabzug für geleistete Rentenbeiträge Steuern zu sparen.

Es lassen jedoch immer noch viele, insbesondere jüngere Mitglieder diese Chance ungenutzt verstreichen. Für alle, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, entstehen Versorgungslücken. Je jünger diese Mitglieder sind, desto größer wird nach der Systematik des Alters-einkünftegesetzes diese Versorgungslücke. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Einführung des Sonderausgabenabzugs das Ziel, die dadurch frei werdenden Mittel dazu zu nutzen, durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Da der Prozentsatz für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 76% gestiegen ist, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2013 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb möchten wir Sie noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2013 sind 76% der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetz-

bar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder 19.731,60 EUR.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2013 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31. Dezember 2013 eingegangen sein.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

5. Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlungen auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

V. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2014

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief mit den ab Januar 2014 geltenden Beitragshöhen. **Die mitgeteilten Werte stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch den Gesetzgeber. Da die Regierungsbildung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Info-Briefes noch nicht abgeschlossen war, beruht die Mitteilung über die Beitragsentwicklung auf dem derzeitigen Wissensstand. Sollten die mitgeteilten Werte noch einer Änderung unterliegen, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.**

Bitte helfen Sie der Verwaltung durch rechtzeitige Anpassung etwaiger Daueraufträge oder Information, wenn Sie die Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr erreichen, um die Abbuchungsbeträge den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen neben dem Informationsservice im Internet unter www.vw-ltkmv.de auch wie bisher die Verwaltung – Herr Achilles, Tel. 030 / 81 60 02 61/-89 – jederzeit gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Nieswand
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Dr. vom Hove
stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses